



NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 28. Oktober 2010

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Gerhard Kapeller
(ÖVP), Franz Preiser (ÖVP), Anton Schrammel (ÖVP) und
Liane Schuster (ÖVP),
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger
(ÖVP) Josef Eibensteiner (ÖVP), , Hannes Eschelmüller (FPÖ), Christian Grafeneder
(ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Maximin Käfer (SPÖ), Thomas Kienast (GRÜNE), Josef
Maurer (ÖVP), Andreas Rabl (GRÜNE), Franz Rauch (FPÖ), Johann Schweifer (ÖVP) und
Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Gemeinderäte Karl Einfalt (ÖVP), Martin Weber (ÖVP) und Karl
Palk (SPÖ)

unentschuldigt: Stefan Eibensteiner (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister als Vorsitzender teilt mit, dass er einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Erweiterung der Tagesordnung um folgendes Thema eingebracht hat.

Nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliest der Bürgermeister den Antrag samt Begründung.

„Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- *Teilnahme von Groß Gerungs am Pilotprojekt Offenlandflächen*

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Vom Regionalmanagement-Büro Waldviertel wurde mitgeteilt, dass es Überlegungen für ein Pilotprojekt in zwei Gemeinden zur Erstellung eines Leitfadens/Handbuches zur Widmung von Offenlandflächen für betroffene Gemeinden in NÖ gibt.

Seit der Einführung des neuen Kulturflächenschutzgesetzes 2007 gab es wiederholt Anfragen zur Gesetzeslage, bis hin zu konkreten Problemen durch Verwaltung oder

Aufforstungen im Ortsbereich. Um eine unkontrollierte Waldzunahme im Ortsgebiet zu steuern, bedarf es der Widmung von „Offenlandflächen“ lt. neuer Gesetzeslage.

Die bisher gewidmeten „landwirtschaftlichen Vorrangflächen“ sind bis Ende 2012 gültig. Es bedarf allerdings einer Überprüfung der Widmungsvoraussetzungen und der Anpassung des Flächenwidmungsplans. Da sich bei den Befragungen von Kleinregionen sich sehr unterschiedliche Wissensstände zum neuen Kulturlächenschutzgesetz 2007 herausstellten, schien es sinnvoll, Gemeinden bestmöglich zu informieren und durch die Erstellung eines Leitfadens zur Widmung von Offenlandflächen zu unterstützen.

Ein Pilotprojekt in zwei Gemeinden zur Erstellung eines Leitfadens für die Widmung von Offenlandflächen kann vom Landschaftsfond in der Höhe bis zu 2/3 der Kosten gefördert werden.

Als Gemeinden für ein solches Pilotprojekt wären die Gemeinden Harbach und die Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen worden. In der Stadtgemeinde Groß Gerungs wären die fünf Pfarrorte Groß Gerungs, Etzen, Oberkirchen, Wurmbrand und Griesbach sowie die Katastralgemeinde Hypolz vorgesehen.

Die Durchführung dieses Projektes würde von Herrn DI Franz Grossauer aus Gmünd erfolgen und würde für die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Jahr 2011 laut dem vorgelegten Honorarangebot Kosten von € 16.800,-- verursachen wobei davon eine Förderung von 2/3 gewährt würde.

Da dem Regionalmanagement Niederösterreich (z. Hd. Frau DI Gertrude Haumer) umgehend mitgeteilt werden muss, ob die Stadtgemeinde Groß Gerungs an diesem Pilotprojekt teilnimmt, ersuche ich um Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Sitzungspunkt laut Dringlichkeitsantrag nach dem Tagesordnungspunkt 11.) inhaltlich behandelt werden soll.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 21 (Klein Gundholz – Egres Schinterberg); Beschluss über die Annahme der Landesförderung
- 4.) Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe
- 5.) Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe

- 6.) Verein für Schwimmsport und Badekultur; Einführung eines Badetages
- 7.) Hallenbad Groß Gerungs
- 8.) NÖ Tierzuchtgesetz; Beitrag künstliche Besamung
- 9.) Vermessung und Besitzänderungen bei Parzelle Nr. 1245/4, in der KG Etzen
- 10.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Dr. med. Alexander Pesendorfer, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 120
- 11.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Abänderung Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 8. September 2009 bezüglich Förderung
- 12.) Teilnahme von Groß Gerungs am Pilotprojekt Offenlandflächen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 13.) Rechtsstreit Neunteufel; Beschluss gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung betreffend Vergleichsabschluss
- 14.) Herr Hermann Gattringer, 3920 Ober Rosenauerwald I 58; Abschluss Vereinbarung
- 15.) Herr Martin Hahn, 3920 Groß Gerungs, Ober Neustift 42; Abschluss Dienstvertrag
- 16.) Herr Wolfgang Artner, 3920 Groß Gerungs, Häuslern 3; Bestellung zum Bauhofleiter-Stellvertreter

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 9. September 2010 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen die vorliegenden Protokolle wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Bericht zur Kassenprüfung des Prüfungsausschusses vom 5. Oktober 2010.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Maximin Käfer das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten durchgeführten Kassenprüfung vom 5. Oktober 2010 zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände und eine Überprüfung der Bauhofaufzeichnungen und Bauhofabrechnungen.

Bei der Überprüfung gab es keine Beanstandungen.
Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 21 (Klein Gundholz – Egres Schinterberg); Beschluss über die Annahme der Landesförderung

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 30. September 2010, eingelangt am 18. Oktober 2010, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 21 – Klein Gundholz gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Die Förderung beträgt 25 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 600.000,-- und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von € 13.700,--. Dies ergibt eine Gesamtförderung in der Höhe von € 163.700,--.

Von der Gesamtförderung werden bis zur Endabrechnung 19 %, das sind € 31.103,-- in Form eines Darlehens gewährt. Die restlichen Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes ausbezahlt. Die letzte Auszahlung in der Höhe von € 16.600,-- ist im Jahr 2014 geplant.

Das gewährte Darlehen wird bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 30. September 2010, WWF-30147021/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 21.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Der derzeit in der Stadtgemeinde Groß Gerungs gültige Einheitssatz der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der geltenden Fassung beträgt € 355,-- und ist gültig seit dem 1. Jänner 2007.

Dieser Einheitssatz soll auf einen Betrag von € 400,-- angehoben werden.

Die diesbezüglich geänderte Verordnung ist dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 vorzulegen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe von € 355,- auf € 400,-.

Die Verordnung dazu lautet:

GZ.: 920-10/001/2010

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grund des Beschlusses vom über die Festlegung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-16.

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 400,- (in Worten: vierhundert) festgelegt.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-16 mit dem 1. Jänner 2011 in Kraft.

§ 3

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 15. Dezember 2006 (welche am 01.01.2007 in Kraft ging) außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe

Sachverhalt:

Bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird für Nutzhunde jährlich ein Betrag von € 6,54 und für alle übrigen Hunde ein jährlicher Betrag von € 13,08 eingehoben.

Am 19. November 2009 hat der Landtag von Niederösterreich eine Änderung des NÖ Hundeabgabengesetz 1979 beschlossen.

Die Änderungen im NÖ Hundeabgabengesetz 1979 lauten wie folgt:

Die Hundeabgabe für Nutzhunde darf für einen Hund € 6,54 jährlich nicht übersteigen und kann für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Nutzhund gestaffelt festgesetzt werden.

Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss mindestens das Zehnfache, für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen.

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten.

Für jeden Hund ist einmalig nach Einlagen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundeabgabemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Die Hundeabgabemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz

muss in einer, sich von den anderen Hundeabgabenmarken deutlich unterscheidbaren, rötlichen Farbe ausgestaltet sein.

Die Gesetzesänderung bezüglich der Höhe der Abgabe tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung ist eine Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 neu zu beschließen:

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung
über die
Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3
NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 100,00 pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 20,00 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6.) Verein für Schwimmsport und Badekultur; Einführung eines Badetages

Sachverhalt:

Vom Verein für Schwimmsport und Badekultur wurde am 8. Oktober 2010 ein Konzept für die Einführung eines Badetages im Hallenbad Groß Gerungs übermittelt. Die Ausführungen im Konzept lauten wie folgt:

Motivation für die Einführung eines Badetages

Nachdem bekannt wurde, dass die Sauna von einem Verein im Rahmen des USV Groß Gerungs weiterbetrieben wird, wurden wir mit Fragen bzw. Wünschen zum Weiterbetrieb des Hallenbades von Seiten der Bevölkerung konfrontiert.

In zwei Besprechungen des Vorstands wurde das Für und Wider diskutiert. Ergebnis dieser Gespräche war die Erkenntnis, dass es ebenso wie für den Saunabetrieb, Tagesverantwortliche geben muss.

Herr Helmut Klein klärte mit der Union Niederösterreich die Voraussetzungen bzw. Qualifikation für die dafür notwendigen Personen ab. Lt. Aussage des Landesverbandes wären als Qualifikation der Personen ein Rettungsschwimmabzeichen und ein Erste-Hilfe-Kurs notwendig.

Umsetzung

Saison

Das Angebot eines Badetages würde vorerst als Versuch für diese Wintersaison von November bis Ende April gelten, sonst von Oktober bis Ende April.

Betriebszeiten

Lt. Vorschlag des Vorstandes, sollte das Hallenbad vorerst am Samstag für drei Stunden von 16:00 – 19:00 zugänglich sein.

Eintritt

Der Zutritt würde über eine Mitgliedschaft beim Verein für Schwimmsport und Badekultur geregelt. Daneben wird über die sog. „Schnupperkarten“ die Möglichkeit zur Nutzung auch für Nicht-Mitglieder geschaffen.

Eintrittspreise

Kinder:	Mitgliedschaft: € 20,-- für 10 Besuche Schnupperkarte: € 2,50 / Besuch
Erwachsene:	Mitgliedschaft: € 30,-- für 10 Besuche Schnupperkarte: € 3,50 / Besuch

Tagesverantwortliche

Herr Helmut Klein
Herr Walter Kweta
3 Personen des Samariterbundes

Kosten

Die Kosten für die Tagesverantwortlichen würden ca. € 1.200,--/Saison betragen. Da die zu erwartenden Einnahmen überhaupt nicht abschätzbar sind, ersuchen wir die Gemeinde auf einen Nutzungsbeitrag für das Hallenbad vorerst zu verzichten sowie eine Ausfallhaftung zu übernehmen.

Am Ende der Saison würden wir eine detaillierte Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum Hallenbad vorlegen. Über einen Nutzungsbeitrag sollte im Rahmen dieser Abrechnung gesprochen werden.

Reinigung

Die Vorreinigung der Garderoben würde im Rahmen der Saunareinigung durchgeführt. Die Hauptreinigung müsste von der Gemeinde geleistet werden.

Umsetzungsdetails

Über Details wie Schlösser, Nutzung der Hallenbadumkleideräume, Reinigung, etc. müsste bei positivem Bescheid noch gesprochen werden.

Bekanntmachung

Die Gemeinde sollte bei positivem Bescheid vor dem 1. November eine Postwurfsendung an alle Haushalte der Gemeinde schicken, in dem auf neuen Möglichkeiten im Hallenbad hingewiesen wird.

Wenn die Gemeindeentscheidung rasch fällt, könnten wir das Angebot auch noch in der Weihnachtsausgabe der Hochlandzeitung unterbringen.

Der Verein „Schwimmsport und Badekultur“ des USV Groß Gerungs ersucht, den Vorschlag zur Einführung eines Badetages wohlwollend zu prüfen und verbleibt mit

freundlichen Grüßen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einführung eines Badetages durch den Verein für Schwimmsport und Badekultur unter den oben angeführten Bedingungen genehmigt wird. Für einen Abgang bis zu einer Höhe von € 500,- wird die Ausfallhaftung übernommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Hallenbad Groß Gerungs

Sachverhalt:

Das Hallenbad der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird derzeit nur für eine schulische Nutzung (Lehrschwimmbecken) verwendet.

Unter dem Tagesordnungspunkt 6.) erfolgte der Beschluss über die Möglichkeit der Benützung des Hallenbades in Groß Gerungs durch den Verein für „Schwimmsport und Badekultur“.

Da jedoch verschiedene Personen auch Frau Stadträtin Liane Schuster angesprochen haben und ihr mitgeteilt haben, dass der Wunsch besteht, dass zumindest für Gruppen das Hallenbad zugänglich gemacht werden soll, wurde ein Benützungsvertrag für das Hallenbad Groß Gerungs erarbeitet. Bezüglich diesem Benützungsvertrag wurde Rücksprache mit Herrn Dr. Peter Kubanek (Fachgruppe Bäder der WKO) gehalten. Laut seiner Aussage wäre dies eine Möglichkeit, dass das Hallenbad für Gruppenbesuche zugänglich gemacht werden könnte.

Wichtig ist, dass darauf hingewiesen wird, dass keine Badeaufsicht durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Verfügung gestellt wird und der Gruppenverantwortliche für die Sicherheit seiner Gruppe haftet.

Das Hallenbad soll der Gruppe gegen Bezahlung eines Mietentgeltes zur Verfügung gestellt werden.

Eine Mindest- und Höchstanzahl der Gruppe sowie ein Betrag für die Miete und eine Badeaufenthaltsdauer sollen festgelegt werden.

Die Möglichkeit der Gruppenbesuche soll jedoch nicht in jener Zeit angeboten werden, wo der Verein für „Schwimmsport und Badekultur“ die Möglichkeit der Benützung des Hallenbades anbietet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Gruppenbesuche im Hallenbad in Groß Gerungs erlaubt werden sollen.

Diese Erlaubnis soll für Gruppen jedoch nicht zeitgleich an Terminen, wo eventuell der Verein für „Schwimmsport und Badekultur“ die Möglichkeit der Benützung des Hallenbades anbietet, erteilt werden.

Das Mietentgelt soll für eine Badeaufenthaltsdauer bis zu 3 Stunden wie folgt eingehoben werden:

Kinder bis 6 Jahren	frei
Jugendliche von 6 bis 14 Jahren	€ 2,50
Personen ab dem 14. Geburtstag	€ 5,-

Für den Zutritt ins Hallenbad muss jeweils ein Benützungsvertrag nach folgendem Muster abgeschlossen werden:

Benützungsvertrag Hallenbad Groß Gerungs

Das Hallenbad der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird im Regelbetrieb ausschließlich für eine schulische Nutzung (Lehrschwimmbecken) verwendet.

Durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde die Möglichkeit von Gruppenbesuchen (Mindestanzahl 5 Personen, Höchstanzahl 15 Personen inklusive der/dem Gruppenverantwortlichen/m) gestattet.

Das Mietentgelt pro Person für eine maximale Badeaufenthaltsdauer von 3 Stunden wurde durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie folgt geregelt:

Kinder bis 6 Jahren	frei
Jugendliche von 6 bis 14 Jahren	€ 2,50
Personen ab dem 14. Geburtstag	€ 5,--

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Badeaufsicht durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt wird!

Sie als Gruppenverantwortliche/r (Aufsichtsperson) schließen mit der Unterzeichnung dieses Schriftstückes einen Benützungsvertrag mit der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Benützung des Hallenbades in Groß Gerungs am

..... (Datum) in der Zeit von Uhr bis Uhr.

Sie haften für die Sicherheit Ihrer Gruppe (für die auf der Rückseite dieses Benützungsvertrages angeführten Personen) und Sie müssen während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend sein. Der Zugang zum Hallenbad erfolgt ausschließlich über den Eingang der Hauptschule. Die Schlüsselausgabe zum Zutritt ins Hallenbad erfolgt durch den Schulwart der Hauptschule oder dessen Vertretung.

Vermieterin: **Stadtgemeinde Groß Gerungs**
Ansprechperson für Termineinteilung: **Schulwart der Hauptschule oder dessen Vertretung**

Gruppenverantwortliche/r:

(Name, Adresse, Geb. Jahr)

Als Gruppenverantwortliche/r nehme ich zur Kenntnis, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs keine Badeaufsicht zur Verfügung gestellt wird, ich für die Sicherheit meiner Gruppe hafte und daher während der gesamten Dauer des Badeaufenthaltes anwesend sein muss.

Die volljährigen und eigenberechtigten Mitglieder meiner Gruppe informiere ich über den Umstand, dass keine Badeaufsicht von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bereitgestellt wird.

Für Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer oder behinderte Personen meiner Gruppe, Sorge ich vor, dass entweder ein erziehungsberechtigter Angehöriger oder die entsprechende Aufsichts- oder Pflegeperson anwesend ist.

Die erziehungsberechtigten Angehörigen oder die Aufsichts- bzw. Pflegeperson habe ich ebenfalls auf das Nichtvorhandensein einer Badeaufsicht durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs hingewiesen.

Da es sich beim Hallenbad um ein öffentliches Gebäude handelt, trage ich als Gruppenverantwortlicher auch Sorge dafür, dass in den Räumen nicht geraucht wird und Jugendliche keine alkoholischen Getränke konsumieren.

Unterschrift

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Badeaufsicht durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt wird!

laufende Nummer	Name	Adresse	Geb. Jahr	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Für die zahlenden Mitglieder der Gruppe wird das Mietentgelt auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs 02100-001359, BLZ 20272, überwiesen.

..... Personen frei		
..... Personen x € 2,50 =	Betrag	€
..... Personen x € 5,- =	Betrag	€
	Gesamtbetrag €

Groß Gerungs, am

..... Gruppenverantwortliche/r Schulwart (Vertretung)
-----------------------------------	---------------------------------

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

8.) NÖ Tierzuchtgesetz; Beitrag künstliche Besamung

Sachverhalt:

Nach dem NÖ Tierzuchtgesetz müssen die Gemeinden 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung als Förderung ausbezahlen.

Die Durchschnittskosten von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer werden jeweils am Ende eines jeden Jahres verlautbart. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt jeweils am Anfang eines jeden Jahres.

Laut dem derzeitigen Gemeinderatsbeschluss gelangen folgende Fördersätze für die künstliche Besamung zur Auszahlung:

Für den Tierarzt	€ 9,50 = 1/3 der verlautbarten Kosten von € 28,50 für 2009
Für den Besamungstechniker	€ 7,67 = 1/3 der verlautbarten Kosten von € 23,00 für 2009
Eigenstandsbesamung	€ 4,72 (1/3 der verlautbarten Kosten von € 13,00 = € 4,33)

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem 1. Jänner 2011 als Förderung für die künstliche Besamung

- für den Tierarzt
- für den Besamungstechniker
- und für die Eigenstandsbesamung

jeweils 1/3 der von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten und verlautbarten Durchschnittskosten zur Auszahlung gelangen.

Da für die Eigenstandsbesamung bisher bereits € 4,72 ausbezahlt wurden, soll dieser Förderbetrag auch weiterhin angewendet werden. Die Anwendung der 1/3-Regelung und somit eine Erhöhung dieses Satzes soll aber erst erfolgen, wenn die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verlautbarten Durchschnittskosten für die Eigenbestandsbesamung den Betrag von € 14,16 inkl. Ust. überschreiten.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

9.) Vermessung und Besitzänderungen bei Parzelle Nr. 1245/4, in der KG Etzen

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Etzen erfolgte beim Anwesen Etzen 20 von Herrn Leopold und Frau Johanna Grünstäudl eine Vermessung eines Teilbereiches des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Groß Gerungs Parzelle Nr. 1245/4.

Gemäß der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Dr. Döllner aus 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, GZ 9697/10 vom 12. Juli 2010 soll das Trennstück 1 mit einem Flächenausmaß von 30 m² den Grundbesitzern der Parzelle Nr. 898/2, Herrn und Frau Grünstäudl, zugeschrieben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt, dass das in der Vermessungsurkunde des DI Dr. Döllner aus 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, GZ 9697/10 vom 12. Juli 2010 angeführte Trennstück Nr. 1 mit einem Flächenausmaß von 30 m² entschädigungslos vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs Parzelle Nr. 1245/4 abgeschrieben wird und der im Eigentum der Familie Grünstäudl befindlichen Parzelle Nr. 898/2 zugeschrieben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

10.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Dr. med. Alexander Pesendorfer, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 120

Sachverhalt:

Um die Durchführung der Totenbeschau auch an Wochenenden und während der Urlaubszeit des Gemeindefarztes Herrn MR Dr. med. Ernstbrunner zu gewährleisten wurden bereits mit den Ärzten Herrn MR Dr. med. Bayerl, Herrn Dr. med. Lichtenwallner und Herrn Dr. med. Herwig Mayerhofer Werkverträge abgeschlossen. Da nun Herr Dr. med. Bayerl seine Ordination an Herrn Dr. Alexander Pesendorfer übergeben hat, soll auch mit Herrn Dr. med. Pesendorfer ein Werkvertrag bezüglich der Durchführung der Totenbeschau abgeschlossen werden.

Der derzeitige Tarif für die Totenbeschau beträgt laut Verordnung der NÖ Landesregierung € 53,49 zuzüglich Kilometergeld nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100 in der geltenden Fassung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge mit Herrn Dr. med. Alexander Pesendorfer, Ordination in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 120 folgenden Werkvertrag abschließen:

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, vertreten durch die gefertigten Organe einerseits und Herrn Dr. med. Alexander Pesendorfer, Ordination in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 120, andererseits wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beauftragt Herrn Dr. med. Alexander Pesendorfer mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 im Bereich des zur Stadtgemeinde Groß Gerungs gehörenden Gemeindegebietes für jene Tage, an denen es dem mit dieser Tätigkeit beauftragten Gemeindearzt, wegen Urlaub oder anderer Verhinderungsfälle, nicht möglich ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.

II.

Das Vertragsverhältnis beginnt rückwirkend mit 11. Oktober 2010 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

III.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat er den Verhinderungsfall der Stadtgemeinde Groß Gerungs anzuzeigen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

Gleichzeitig hat der Vertragsarzt auch den Gemeindearzt der Stadtgemeinde Groß Gerungs von seiner Abwesenheit zu informieren und mit ihm zu koordinieren, dass der Stadtgemeinde Groß Gerungs jeweils einer der Ärzte (Vertragsarzt oder Gemeindearzt) für die Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger in Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, zur Verfügung steht.

IV.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt eine Vergütung laut § 8 Abs. 2 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem von der NÖ Landesregierung mittels Verordnung über die Höhe der Vergütung für den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin festgesetzten Tarif. Für die Vergütung der Reisekosten sind die §§ 100 ff. des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt; die Stadtgemeinde Groß Gerungs kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt; die Stadtgemeinde Groß Gerungs kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

V.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Stadtgemeinde Groß Gerungs als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt erhält eine Kopie des Vertrages.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Abänderung Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 8. September 2009 bezüglich Förderung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 8. September 2009 wurde von Herrn Gemeinderat Karl Einfalt folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ist Mitglied der Aktivwelt Freiwald mit den Gemeinden Langschlag, Großpertholz, Unterweissenbach, Königswiesen, St. Georgen und Liebenau.

Über die Förderstelle des Landes NÖ EcoPlus konnte ein Projekt erstellt werden, welche eine Förderung für div. infrastrukturelle Einrichtungen von bis ca. 2/3 der Investitionskosten in Aussicht stellt.

Unser Verein beabsichtigt folgende Einrichtungen in den nächsten 3 Jahren anzuschaffen. Errichtung eines Hüttengebäudes (WC, Dusche, Labstelle, Unterbringung der Tafeln u.ä.m.) Schaffung von Parkflächen, Errichtung einer Flutlichtanlage, Erneuerung des Loipenspurgerätes, Anschaffung von Webcam´s u.ä.m.

Die Kostenschätzungen für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund € 222.000,-- (aufgeteilt auf 3 Jahre).

Da für die Einreichung der Projektunterlagen eine Darstellung der Ausfinanzierung (Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses) erforderlich ist, ersuchen wir einen Grundsatzbeschluss für die Übernahme von 1/3 der Anschaffungskosten zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen“

Auf Grund dieses Antrages wurde in der Gemeinderatssitzung folgender Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass bezüglich dem bei der Förderstelle des Landes NÖ EcoPlus eingereichten Projekt der „Aktivwelt Freiwald“ prinzipiell die Bereitschaft besteht, die durch den Verein Gerungser Hochplateau-Loipe zu tätigen Anschaffungen mit 1/3 der Investitionskosten zu fördern.

Der Gemeinderat behält sich jedoch das Recht vor, dass jede geplante Investition vor der Beauftragung durch den Verein mittels Kostenvoranschlag dem Gemeinderat vorgelegt werden muss und dieser darüber entscheidet ob dafür die Förderung gewährt wird.“

Im Zusammenhang mit einer möglichen Förderung dieses Projektes wurde von ECOPLUS bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung Rückfrage gehalten ob dieses Projekt im Voranschlag der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufscheint bzw. ob die Stadtgemeinde Groß Gerungs dieses Projekt aus finanzieller Sicht auch umsetzen kann.

Laut den derzeit vorliegenden finanziellen Vorabinformationen ist eine Umsetzung im Jahr 2011 aus finanzieller Sicht nur möglich, wenn andere Projekte des AO-Haushaltes dafür nicht umgesetzt werden. Eine endgültige Aussage kann jedoch erst nach der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2011 getätigt werden.

Am Freitag, dem 15. Oktober 2010 hat Herr Gemeinderat Karl Einfalt Herrn Bürgermeister Igelsböck mitgeteilt, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs bezüglich dem eingereichten Projekt des Vereins „Gerungser Hochplateau-Loipe“ nun die Bereitschaft zur Übernahme von der Hälfte der Anschaffungskosten bestehen muss.

Herr Gemeinderat Karl Einfalt hat in diesem Zusammenhang folgendes schriftliches Förderansuchen mit Datum 18. Oktober 2010 des Vereins Gerungser Hochplateau-Loipe übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ist Mitglied der Aktivwelt Freiwald mit den Gemeinden Langschlag, Großpertholz, Unterweissenbach, Königswiesen, St. Georgen und Liebenau .

Über die Förderstelle des Landes NÖ EcoPlus konnte 2009 ein Projekt erstellt werden, welche eine Förderung für div. infrastrukturelle Einrichtungen von bis ca. 2/3 der Investitionskosten in Aussicht stellte.

Unser Verein beabsichtigt folgende Einrichtungen in den nächsten 3 Jahren anzuschaffen.
Errichtung eines Hüttengebäudes (WC, Dusche, Labstelle, Unterbringung der Tafeln u.ä.m.)
Schaffung von Parkflächen, Errichtung einer Flutlichtanlage, Erneuerung des Loipenspurgerätes, Anschaffung von Webcam's u.ä.m.

Die Kostenschätzungen für diese Maßnahmen belaufen sich auf rund € 222.000,- (aufgeteilt auf 3 Jahre)

Da für die Einreichung der Projektunterlagen eine Darstellung der Ausfinanzierung (Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses) erforderlich ist, ersuchen wir den Grundsatzbeschluss von 2009 für die Übernahme von 1/3 der Anschaffungskosten auf die Übernahme von 50% abzuändern.

Grund für dieses Korr. ist die Rücknahme der in Aussicht gestellten Fördermittel von ursprünglich 2/3 auf nur 50% durch die Förderstelle.

Um aus diesen nach wie vor interessanten Förderprojekt nicht rauszufallen, ist ein abgeänderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Wir ersuchen daher um pos. Erledigung im Sinne des Langlaufsports in unserer Region.“

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 8. September 2009 wie folgt abgeändert werden soll:

Bezüglich dem bei der Förderstelle des Landes NÖ EcoPlus eingereichten Projekt der „Aktivwelt Freiwald“ besteht prinzipiell die Bereitschaft die durch den Verein Gerungser Hochplateau-Loipe zu tätigen Anschaffungen mit 1/2 der Investitionskosten zu fördern.

Der Gemeinderat behält sich jedoch das Recht vor, dass jede geplante Investition vor der Beauftragung durch den Verein mittels Kostenvoranschlag dem Gemeinderat vorgelegt werden muss und dieser darüber entscheidet ob dafür die Förderung gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

12.) Teilnahme von Groß Gerungs am Pilotprojekt Offenlandflächen

Sachverhalt:

Laut Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters wurde vom Regionalmanagement-Büro Waldviertel mitgeteilt, dass es Überlegungen für ein Pilotprojekt in zwei Gemeinden zur Erstellung eines Leitfadens/Handbuches zur Widmung von Offenlandflächen für betroffene Gemeinden in NÖ gibt.

Seit der Einführung des neuen Kulturlächenschutzgesetzes 2007 gab es wiederholt Anfragen zur Gesetzeslage, bis hin zu konkreten Problemen durch Verwaltung oder Aufforstungen im Ortsbereich. Um eine unkontrollierte Waldzunahme im Ortsgebiet zu steuern, bedarf es der Widmung von „Offenlandflächen“ lt. neuer Gesetzeslage.

Die bisher gewidmeten „landwirtschaftlichen Vorrangflächen“ sind bis Ende 2012 gültig. Es bedarf allerdings einer Überprüfung der Widmungsvoraussetzungen und der Anpassung des Flächenwidmungsplans. Da sich bei den Befragungen von Kleinregionen sich sehr unterschiedliche Wissensstände zum neuen Kulturlächenschutzgesetz 2007 herausstellten, schien es sinnvoll, Gemeinden bestmöglich zu informieren und durch die Erstellung eines Leitfadens zur Widmung von Offenlandflächen zu unterstützen.

Ein Pilotprojekt in zwei Gemeinden zur Erstellung eines Leitfadens für die Widmung von Offenlandflächen kann vom Landschaftsfond in der Höhe bis zu 2/3 der Kosten gefördert werden.

Als Gemeinden für ein solches Pilotprojekt wären die Gemeinden Harbach und die Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen worden. In der Stadtgemeinde Groß Gerungs wären die fünf Pfarrorte Groß Gerungs, Etzen, Oberkirchen, Wurmbbrand und Griesbach sowie die Katastralgemeinde Hypolz vorgesehen.

Die Durchführung dieses Projektes würde von Herrn DI Franz Grossauer aus Gmünd erfolgen und würde für die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Jahr 2011 laut dem vorgelegten Honorarangebot Kosten von € 16.800,-- verursachen wobei davon eine Förderung von 2/3 gewährt würde.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs an dem Pilotprojekt der Offenlandflächen teilnimmt und dafür die erforderlichen Finanzmittel für das Jahr 2011 zur Verfügung stellen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

13.) Rechtsstreit Neunteufel; Beschluss gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung betreffend Vergleichsabschluss

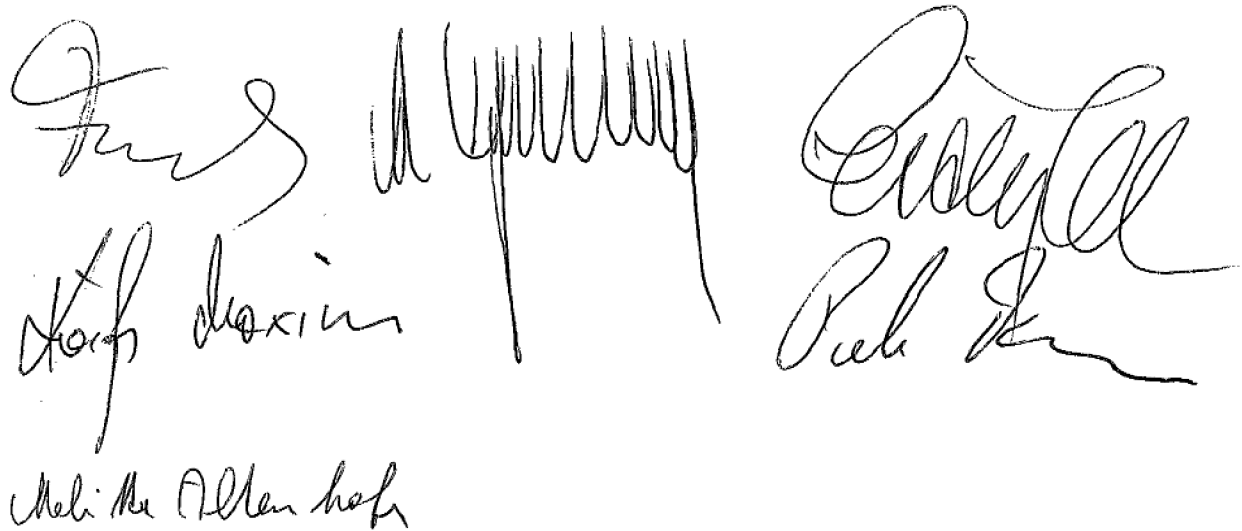
14.) Herr Hermann Gattringer, 3920 Ober Rosenauerwald I 58; Abschluss Vereinbarung

15.) Herr Martin Hahn, 3920 Groß Gerungs, Ober Neustift 42; Abschluss Dienstvertrag

16.) Herr Wolfgang Artner, 3920 Groß Gerungs, Häuslern 3; Bestellung zum Bauhofleiter-Stellvertreter

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.20 Uhr.


Wolfgang Artner
Meli Ma Allenhofer
Peter J. ...

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- *Teilnahme von Groß Gerungs am Pilotprojekt Offenlandflächen*

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Vom Regionalmanagement-Büro Waldviertel wurde mitgeteilt, dass es Überlegungen für ein Pilotprojekt in zwei Gemeinden zur Erstellung eines Leitfadens/Handbuches zur Widmung von Offenlandflächen für betroffene Gemeinden in NÖ gibt.

Seit der Einführung des neuen Kulturlächenschutzgesetzes 2007 gab es wiederholt Anfragen zur Gesetzeslage, bis hin zu konkreten Problemen durch Verwaltung oder Aufforstungen im Ortsbereich. Um eine unkontrollierte Waldzunahme im Ortsgebiet zu steuern, bedarf es der Widmung von „Offenlandflächen“ lt. neuer Gesetzeslage.

Die bisher gewidmeten „landwirtschaftlichen Vorrangflächen“ sind bis Ende 2012 gültig. Es bedarf allerdings einer Überprüfung der Widmungsvoraussetzungen und der Anpassung des Flächenwidmungsplans. Da sich bei den Befragungen von Kleinregionen sich sehr unterschiedliche Wissensstände zum neuen Kulturlächenschutzgesetz 2007 herausstellten, schien es sinnvoll, Gemeinden bestmöglich zu informieren und durch die Erstellung eines Leitfadens zur Widmung von Offenlandflächen zu unterstützen.

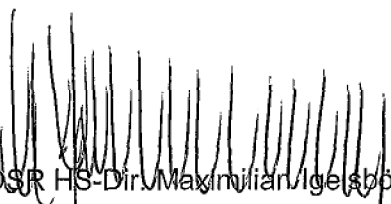
Ein Pilotprojekt in zwei Gemeinden zur Erstellung eines Leitfadens für die Widmung von Offenlandflächen kann vom Landschaftsfond in der Höhe bis zu 2/3 der Kosten gefördert werden.

Als Gemeinden für ein solches Pilotprojekt wären die Gemeinden Harbach und die Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen worden. In der Stadtgemeinde Groß Gerungs wären die fünf Pfarrorte Groß Gerungs, Etzen, Oberkirchen, Wurmbrand und Griesbach sowie die Katastralgemeinde Hypolz vorgesehen.

Die Durchführung dieses Projektes würde von Herrn DI Franz Grossauer aus Gmünd erfolgen und würde für die Stadtgemeinde Groß Gerungs im Jahr 2011 laut dem vorgelegten Honorarangebot Kosten von € 16.800,- verursachen wobei davon eine Förderung von 2/3 gewährt würde.

Da dem Regionalmanagement Niederösterreich, Frau DI Gertrude Haumer, umgehend mitgeteilt werden muss, ob die Stadtgemeinde Groß Gerungs an diesem Pilotprojekt teilnimmt, ersuche ich um Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister:



OSR HS-Direktor Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, am 27. Oktober 2010



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 86110d. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **Donnerstag**, den **28. Oktober 2010 um 20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 21 (Klein Gundholz – Egres Schinterberg); Beschluss über die Annahme der Landesförderung
- 4.) Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe
- 5.) Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe
- 6.) Verein für Schwimmsport und Badekultur; Einführung eines Badetages
- 7.) Hallenbad Groß Gerungs
- 8.) NÖ Tierzuchtgesetz; Beitrag künstliche Besamung
- 9.) Vermessung und Besitzänderungen bei Parzelle Nr. 1245/4, in der KG Etzen
- 10.) Durchführung Totenbeschau; Abschluss Werkvertrag mit Dr. med. Alexander Pesendorfer, 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 120
- 11.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Abänderung Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 8. September 2009 bezüglich Förderung

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 12.) Rechtsstreit Neunteufel; Beschluss gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung betreffend Vergleichsabschluss

13.) Herr Hermann Gattringer, 3920 Ober Rosenauerwald I 58; Abschluss Vereinbarung

14.) Herr Martin Hahn, 3920 Groß Gerungs, Ober Neustift 42; Abschluss Dienstvertrag

15.) Herr Wolfgang Artner, 3920 Groß Gerungs, Häuslern 3; Bestellung zum Bauhofleiter-Stellvertreter

Der Bürgermeister



Dir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 20.10.2010

Angeschlagen am: 20.10.2010
Abgenommen am: 29.10.2010